

Vereinbarung zum Energiesammelgesetz und zur Umsetzung des Beschlusses des Koalitionsausschusses am 8.10.2018

1. **Sonderausschreibungen:** Im Koalitionsausschuss wurden jeweils 4 GW Wind und Photovoltaik bis 2020 beschlossen. Den Ausschreibungszeitraum bis 2021 zu verlängern geht über den Koalitionsausschuss hinaus und wird von beiden Fraktionen unterstützt. Folgende Mengen sind geeint.

	2019	2020	2021
Wind an Land	1 GW	1,4 GW	1,6 GW
Photovoltaik	1 GW	1,4 GW	1,6 GW

2. Im Rahmen der allgemeinen Ausschreibungen sind **folgende Teilmengen als Innovations-ausschreibung** vorzunehmen:

	2019	2020	2021
Technologieübergreifend (Wind+PV)	250 MW *	400 MW	500 MW

*Pilotprojekt ohne Entschädigungszahlung für netzbedingte Abregelungen.

Die Ausschreibungsbedingungen für die Innovationsausschreibung werden durch VO des BMWi mit Zustimmung des Bundestags festgelegt. Dabei sollen neue Preisgestaltungsmechanismen und Ausschreibungsverfahren erprobt werden, die zu mehr Wettbewerb und mehr Netz- und Systemdienlichkeit führen (keine Vergütung bei negativen Preisen; Sicherung von Wettbewerb, indem nur 80 % der Gebote bezuschlagt werden; technologieneutrale fixe Marktprämie, Anforderungen an netzdienliches Verhalten).

Die Bundesregierung wird die Innovationsausschreibungen 2019 evaluieren. Bei positiven Auswirkungen hinsichtlich Netz- und Systemdienlichkeit prüfen die Koalitionsfraktionen kurzfristig, einzelne Elemente des Ausschreibungsdesigns für die übrigen Ausschreibungen zu übernehmen. Darüber hinaus werden die Koalitionsfraktionen bei einer positiven Bilanz die Ausschreibungsmengen in den Innovationsausschreibungen 2021 verdreifachen. .

In den Innovationsausschreibungen nicht bezuschlagte Mengen werden auf die kommenden Innovationsausschreibungen übertragen. Ende 2021 werden nicht bezuschlagte Mengen in die technologieübergreifende Ausschreibung für Wind- und PV-Anlagen übertragen, es sei denn, die u.g. AG kommt zu anderen Vorschlägen.

Es besteht unter den o.g. Voraussetzungen Einigkeit, dass die PV-Sonderausschreibungen **nicht auf den bestehenden PV-Deckel in Höhe von 52 GW angerechnet** werden dürfen.

3. Bedarfsgerechte Befeuerung: Geht über den Koalitionsbeschluss hinaus. Der Punkt wird von beiden Fraktionen unterstützt. Neuanlagen erhalten ab 2020 nur dann eine EEG-Vergütung, wenn sie über eine bedarfsgerechte Nachtbeleuchtung verfügen. Für Bestandsanlagen gilt dies ab 2021, mit einer Ausnahme für kleine Windparks, bei denen eine Nachrüstung nicht wirtschaftlich darstellbar ist. Die beteiligten Ressorts schaffen umgehend die notwendigen regulatorischen Voraussetzungen im Luftverkehrsrecht.

4. Einsetzung einer AG zu den Akzeptanzfragen: Geht über den Koalitionsbeschluss hinaus. Der Punkt wird von beiden Fraktionen unterstützt.

„Die Koalitionsfraktionen setzen umgehend eine Arbeitsgruppe ein, die Maßnahmen zur Steigerung der Akzeptanz bei der Windkraft an Land beraten soll, wie z. B. für Länder verbindliche oder optionale Abstandsregelungen und Höhenbegrenzungen, monetäre Beteiligungen, Stärkung der Entscheidungsbefugnisse von Städten und Kommunen und Veränderung von Planungsverfahren. Die Länder werden beteiligt. Vertretern von Anwohnerinteressen, dem Deutschen Städtetag, dem Deutschen Städte- und Gemeindebund sowie dem Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Ergebnisse sind bis zum 31. März 2019 vorzulegen. Auf Basis dieser Ergebnisse, der Ergebnisse der Kommission Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung, der weiteren Kostenentwicklung beim Erneuerbaren-Ausbau und unter Berücksichtigung der Fortschritte beim Stromnetzausbau, der Entwicklung der Netzenspässe sowie der verfügbaren bezahlbaren und sicheren Maßnahmen zur besseren Auslastung bestehender Stromleitungen entscheidet die Koalition bis Herbst 2019 über konkrete Akzeptanzmaßnahmen und über Förderbedingungen sowie die weiteren Ausbaupfade bis 2030, um das im Koalitionsvertrag angestrebte Ziel von 65% zu erreichen. Die AG prüft in diesem Rahmen auch den Vorschlag, bei Wind an Land in den Ausschreibungen einen Süd-Bonus von 0,3 Cent/kWh zu vergeben.“